

## **Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Feuerwehr – ohne Ausschreibung zu mehr Wettbewerb durch das „Open-House-Verfahren“**

Bei bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlagen erfolgt eine Alarmweiterleitung an die Feuerwehr in der Regel über einen oder mehrere „Konzessionäre“, die nach entsprechender Beauftragung für die Alarmempfangseinrichtung zuständig sind.

Klassischerweise werden derartige Konzessionen öffentlich ausgeschrieben. Die ausschreibende Stelle muss hierbei die allgemeinen Ausschreibungsgrundsätze beachten und insbesondere die Vorgaben des Bundeskartellamtes zur Vergabe von Brandmeldekonzessionen (Aktenzeichen: B7 – 30/07-1) berücksichtigen. Der Aufwand für diese „klassische“ Form der Ausschreibung mit Angebotsbewertungen etc. ist sehr hoch. Zudem behindert die langjährige Festlegung auf einen Konzessionär Innovationen und Wettbewerb, von denen Behörden und Betreiber von Brandmeldeanlagen profitieren könnten.

Daher gehen Städte und Landkreise zunehmend dazu über, den Betrieb der Alarmempfangseinrichtung in einem sog. „Open-House-Verfahren“ zu vergeben. Dabei handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung eines nicht exklusiven Zulassungsverfahrens, an dem alle interessierten Anbieter während der Vertragslaufzeit teilnehmen können. Der öffentliche Auftraggeber wählt keinen einzelnen Anbieter aus, sondern schließt mit allen Anbietern, die die Leistung zu den vorab festgelegten Bedingungen anbieten, einen Vertrag ab. Die Kommune vermeidet somit eine öffentliche Ausschreibung und wird dadurch personell und finanziell erheblich entlastet, während sie gleichzeitig durch mehr Wettbewerb die Voraussetzung für bessere Marktbedingungen schafft.

Damit auf eine Ausschreibung verzichtet und ein Open-House-Verfahren praktiziert werden kann, muss zwingend auf folgende Verfahrensmerkmale geachtet werden:

- Vertragsinhalte, Konditionen und Zugangsverfahren müssen im Vorfeld festgelegt und bekannt gemacht werden
- Die vorgenannten Voraussetzungen gelten für alle Marktteilnehmer gleichermaßen (keine individuellen Vereinbarungen)
- Alle Marktteilnehmer, die die Voraussetzung erfüllen, können jederzeit während der Laufzeit teilnehmen (keine Auswahlentscheidung)
- Die allgemeinen Grundsätze des Transparenzgebots, Diskriminierungsverbots sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind einzuhalten

Wesentliche Vorteile für die ausschreibende Stelle:

- Der Aufwand für die Ausschreibung entfällt
- Geringeres Risiko für Kartellamtsbeschwerden bei Ausschreibungsfehlern
- Mehr Wettbewerb und marktgerechtere Preise für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

Beispiele – nachfolgende Städte/Landkreise praktizieren das „Open-House-Verfahren“ bereits erfolgreich:

- |              |                     |               |
|--------------|---------------------|---------------|
| • Leipzig    | • Landau (Pfalz)    | • Soltau      |
| • Traunstein | • Rotenburg (Wümme) | • Baden-Baden |
| • Plön       | • Landkreis Harburg |               |

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen ist es beim Open-House-Verfahren wichtig, dass sich das Verfahren am Transparenzgebot sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz orientiert. Eine Bekanntmachung in verschiedenen Medien ist daher wesentlich.

**Sie haben Fragen zum Open-House-Verfahren oder benötigen Unterstützung bei der Umsetzung? Wir helfen Ihnen gerne weiter. Melden Sie sich gerne per E-Mail an [info@bhe.de](mailto:info@bhe.de) oder telefonisch unter der Nummer 06386 9214-0.**

Nähere Informationen zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Feuerwehr finden Sie unter: [www.bhe.de/bma-aufschaltung](http://www.bhe.de/bma-aufschaltung)

